

ANLAGE 2

REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN RHEINHESSEN-NAHE 2014

Vierte Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022

gemäß Beschlussfassung in der Regionalvertretungssitzung vom
23. Juni 2025 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1
Landesplanungsgesetz (LPIG)) und dessen erneute öffentliche
Auslegung (§ 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs.
4 LPIG) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 (LPIG)
(Entwurfsstand: 4. Juli 2025)

Änderungen gegenüber der ersten erneuten Anhörung sind in
blauer Schrift kenntlich gemacht, nur hierzu dürfen noch
Anregungen geäußert werden



PLANUNGSGEMEINSCHAFT

RHEINHESSEN-NAHE

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gesamtfortschreibung ROP 2014:

Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 21. November 2008. Genehmigt durch Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung – oberste Landesplanungsbehörde – am 21. Oktober 2015. Verbindlich nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 23. November 2015.

Erste Teilfortschreibung

Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 13. Juli 2015. Genehmigt durch Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung – oberste Landesplanungsbehörde – am 04. Mai 2016. Verbindlich nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 20. Juni 2016.

Zweite Teilfortschreibung

Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 16. November 2020. Genehmigt durch Genehmigungsbescheid des Ministeriums des Innern und für Sport – oberste Landesplanungsbehörde – am 05. Januar 2022. Verbindlich nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 19. April 2022.

Dritte Teilfortschreibung

Die dritte Teilfortschreibung erfolgt in einem parallelen Verfahren zu den Sachgebieten Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung.

Impressum	
Herausgeber	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vorsitzende	Bettina Dickes Landrätin des Landkreises Bad Kreuznach
Leitender Planer	Alexander Krämer
Bearbeitung	Alexander Krämer, Prof. Dr. Jamill Sabbagh, Anette Huber, Johannes Baumann, Valentina Alvarez
Redaktion	Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen- Nahe Ernst-Ludwig-Straße 2 55116 Mainz T: 06131 - 480 18 40 E: geschaeftsstelle@pg-rheinhessen-nahe.de Website: www.pg-rheinhessen-nahe.de

I Leitvorstellungen zur Raumordnung und Regionalentwicklung

Das Kapitel ist nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung ROP.

II Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur

1 Landesplanerische Rahmenbedingungen

Das Kapitel ist nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung ROP.

2 Entwicklung von Räumen und Siedlungen

Das Kapitel ist nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung ROP.

3 Freiraumstruktur und Ressourcenschutz

Das Kapitel ist nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung ROP.

4 Verkehr und technische Infrastruktur

4.1 Verkehr

Das Kapitel ist nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung ROP.

4.2 Telekommunikation und Postdienste

Das Kapitel ist nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung ROP.

4.3 Energieversorgung

Die Grundsätze 161 und 162 sind Gegenstand der zeitgleich vollzogenen 3. Teilfortschreibung und nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung

Windenergie

Z 163 Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen hat innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung (siehe Karte 19, S. 102) Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen. Eine Darstellung bzw. Festsetzung von Höhenbegrenzungen ist innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt nur, sofern im konkreten Genehmigungsverfahren standortbedingte Erkenntnisse eine Höhenbeschränkung rechtfertigen.

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z 163:

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung leistet die Regionalplanung einen beachtlichen Anteil für die Energiewende bei der Stromerzeugung. Im Planungsprozess wurden öffentliche Belange entsprechend dem Planungsmaßstab berücksichtigt und abgewogen, soweit sie raumordnerisch relevant sind. Öffentliche örtliche Belange und Erfordernisse sind ggf. in der Bauleitplanung und abschließend im Anlagenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit der Ausweisung von ~~46 50~~ Vorranggebieten Windenergienutzung mit ~~9.634 10.141~~ ha für die Windenergienutzung wird die Vorgabe vom LEP IV erfüllt. Somit werden ca. ~~3,2 3,3~~% der Regionsfläche für die Windenergienutzung planerisch gesichert. Ohne die Vorranggebiete in der Stadt Worms, die zwei Planungsregionen angehört, beläuft sich die Gesamtfläche auf ~~9.308 9.762~~ ha, was ebenfalls ~~3,2 3,3~~% der Regionsfläche ohne die Gemarkung Worms entspricht. Mit dieser Flächenbereitstellung kann die Region Rheinhessen-Nahe gemeinsam mit den Trägern der Bauleitplanung den anvisierten landespolitischen Zielen, bis zum Jahr 2030 mindestens 100% des Gesamtstromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, gerecht werden. Ziel ist es die vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu erreichen und infolgedessen die Anwendung des § 249 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 27 Abs. 4 ROG zu verhindern, wonach der Windenergie entgegenstehende Ziele ihre Wirksamkeit verlieren.

Somit dient die Ausweisung von Vorranggebieten im regionalen Raumordnungsplan, der Flächensicherung zum Erreichen eines beachtlichen Anteils der vorgenannten energiepolitischen Zielsetzungen. Die Windhöflichkeit hat bei der Auswahl der Standorte im Sinne einer effektiven Energieausbeute eine zentrale Bedeutung. Hinweise zur Windhöflichkeit lassen sich aus den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entnehmen. So kann eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages angestrebt werden. In der Region Rheinhessen-Nahe wurden nur solche Standorte, die mindestens 5,6 m/ Sec bei 140 ~~100~~ Meter über Grund aufweisen, berücksichtigt.

Die Waldfunktion ist kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung. Bisher wurde aufgrund der geringen Anlagengröße der Wald vermieden. Nach LEP IV sollen jetzt mindestens zwei Prozent der Waldfläche des Landes (~~3 4~~. Teilfortschreibung LEP IV, G 163c) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Der Waldanteil in der Region Rheinhessen-Nahe beträgt ca. 29 %. Dementsprechend wurden auch Vorranggebiete im ~~in dem~~ Wald ausgewiesen.

Im Sinne von § 4 Abs. 1 WindBG Satz 5 sind nur Flächen ohne Höhenbeschränkung auf die Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG anrechenbar. Um das Erreichen des Flächenbeitragswertes nicht zu gefährden sind Höhenbeschränkungen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht zulässig. Nur wenn sich im konkreten Einzelfall abzeichnet, dass aufgrund zwischenzeitlicher Erkenntnisse eine Windenergienutzung ohne Höhenbeschränkung am Standort nicht zulässig ist, sind abweichende Regelungen möglich.

Z 163 a Bei Überlagerung mit Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung oder Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung werden Vorranggebiete temporärer Windenergienutzung festgelegt. Innerhalb dieser Gebiete wird der Betrieb der Windenergienutzung bis 31.12.2055 ~~31.12.2050~~ befristet und genießt in diesem

Zeitraum Vorrang vor der Rohstoffsicherung. Der Vorrang der Rohstoffsicherung gegenüber Drittnutzungen bleibt hiervon unberührt.

Zudem können vorbereitende Maßnahmen für die Rohstoffgewinnung wie Erkundungsbohrungen oder der Ausbau von Erschließungswegen bereits vor dem ~~31.12.2055~~ ~~31.12.2050~~ zugelassen werden, soweit hierdurch der Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Die Nutzung der Vorranggebiete temporärer Windenergienutzung durch die Windenergie ist nicht möglich, wenn das überlagerte Rohstoffvorkommen bis zum 24.05.2025 in das nationale Explorationsprogramm aufgenommen und zugleich als strategisches Projekt von der Europäischen Kommission anerkannt worden ist.

Zu Z 163 a:

Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung wurden mit Verbindlichkeit des Regionalen Raumordnungsplans 2014 im Jahr 2015 für einen Planungshorizont von 20 – 30 Jahren oder länger festgelegt. Mit einer Inanspruchnahme dieser Flächen ist damit frühestens ab dem Jahr 2035 zu rechnen. In einem Fall überlagert sich eine solche Fläche (vgl. Z 93 ROP, LGB-Nr.: 4106/1 (Bauwald II, Verbandsgemeinden Nahe-Glan und Rüdesheim)) mit einem Vorranggebiet temporärer Windenergienutzung; hier soll eine Windenergienutzung mit Verweis auf den erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien als Zwischennutzung möglich sein, ohne die langfristige Inanspruchnahme der Rohstoffe zu gefährden. Das Zieljahr ~~2055~~ ~~2050~~ errechnet sich vom Jahr der voraussichtlichen Plangenehmigung ~~2026~~ ~~2025~~ bei Zugrundelegung einer bis zu fünfjährigen Planungs- und Bauphase und einer ~~zwanzigjährigen~~ Betriebsdauer von ~~20 – 25 Jahren~~. Ein Betrieb von Windenergieanlagen über das Jahresende ~~2055~~ ~~2050~~ hinaus ist in diesen Gebieten nicht möglich. Die Abbaumöglichkeit der Rohstoffe wird daher im Überlagerungsbereich bis zum Jahr ~~2055~~ ~~2050~~ zurückgestellt. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass eine Betriebsgenehmigung bis zum ~~31.12.2055~~ ~~31.12.2050~~ zu befristen ist und anschließend ein zeitnaher Rückbau auf Kosten des Anlagenbetreibers erfolgen muss.

Durch die vorzeitige Zulassung von vorbereitenden Maßnahmen soll im Bedarfsfall ein schneller Zugriff auf das Rohstoffvorkommen nach dem ~~31.12.2055~~ ~~31.12.2050~~ ermöglicht werden.

Bei den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung handelt es sich um Rohstofflagerstätten, für die teilweise noch weitere Erkundungen für die räumliche Konkretisierung eines Rohstoffabbaus vorgenommen werden müssen oder um solche, die mit anderen Raumfunktionen überlagert sind, welche eine Inanspruchnahme für die Gewinnung von Rohstoffen nach heutigen Umweltmaßstäben nicht zulassen. In diesen Gebieten sollen möglichst keine raumbedeutsamen baulichen Maßnahmen oder Vorhaben etabliert werden, welche mit der langfristigen Rohstoffsicherung nicht in Einklang gebracht werden können. Eine temporäre Windenergienutzung steht einer langfristigen Rohstoffsicherung hingegen nicht entgegen, da bei diesen Flächen nicht von einem Rohstoffabbau in den nächsten ~~30~~ ~~25~~ Jahren auszugehen ist.

Das Konzept der überlagernden Vorranggebietsfestlegungen wird als erforderlich erachtet, weil somit einerseits beide mit Vorrang versehenen Nutzungen verbindlichen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen beanspruchen können und andererseits das Konfliktverhältnis zwischen Windenergienutzung und Rohstoffsicherung untereinander mit einer weiteren Vorrangregelung gelöst wird, indem der mögliche Rohstoffabbau von 2035 auf ~~2055~~ ~~2050~~ hinausgeschoben wird und die Phase der schlichten Rohstoffsicherung verlängert wird.

Die Festlegung einer temporären Windenergienutzung muss auch die EU-Verordnung 2024/1252 vom 11.04.2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen beachten. Hiernach haben die Mitgliedsstaaten nach Art. 19 bis zum 24.05.2025 ein nationales Programm für die allgemeine Exploration kritischer Rohstoffe und Trägerminerale kritischer Rohstoffe zu erstellen. Darüber hinaus erkennt die Kommission gemäß Art. 6 auf Antrag des Projektträgers Projekte im Bereich kritischer Rohstoffe als strategische Projekte an, die genau definierte Kriterien erfüllen. Sofern ein Rohstoffvorkommen, das in einem temporären Vorranggebiet für Windenergienutzung liegt, im nationalen Explorationsprogramm aufgeführt und zugleich als strategisches Projekt anerkannt wird, ist eine temporäre Windenergienutzung nicht möglich. In diesem Fall kann das Vorranggebiet nicht zur Berechnung der Flächenbeitragswerte nach § 4 WindBG i.V.m. § 2 LWindGG herangezogen werden. Sobald jedoch eine rechtskräftige Genehmigung von Windenergieanlagen nach BImSchG vorliegt, genießen diese Bestandsschutz bis zum Ende der in der Genehmigung festgelegten Frist.

Z 164 Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24-22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, ausgeschlossen (siehe Karte 19).

Weitere Ausschlussgebiete sind:

- Nationalpark Hunsrück-Hochwald,
- festgelegte Bereiche der landesweiten bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Zonen 1 - 3,
- Natura 2000 Gebiete mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial entsprechend der 4. Teilfortschreibung LEP IV (siehe Karte Nr. 19 b)
- Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ und
- Rahmenbereich des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“
- ~~Kernzone des Naturparkes Soonwald-Nahe~~
- Wasserschutzgebiete (Zone 1)

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z 164:

Die genannten Ausschlussgebiete sind aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Räume für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Dies gilt auch ~~sowohl für den Nationalpark, als auch~~ für die definierten Bereiche der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften.

Das Nahetal und Teile der nördlichen Oberrheinniederung sowie das obere Mittelrheintal mit dem Status UNESCO-Welterbegebiet sind historische Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung. Die Kernzone des Welterbegebietes ist Teil der Ausschlussgebietskulisse für Windenergieanlagen gemäß Ziel 163 d LEP IV. Dieses Ziel gibt zudem der Regionalplanung vor, in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften gemäß Z 92 und Karte 10 mit dazugehöriger Tabelle des LEP IV, die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 19), zu konkretisieren (siehe hierzu Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 für das Land Rheinland-Pfalz vom 10. Mai 2013, Z 163 d, S. 68). Die Konkretisierung erfolgte im Rahmen eines Gutachtens im Auftrag des Landes mit dem Titel „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussgebieten und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d)“. Seitens der Planungsgemeinschaft wird der Empfehlung des Gutachtens gefolgt, die auf Teilgebiete bezogenen Bewertungsstufen 1-3 (herausragende, sehr hohe und hohe Bedeutung) als Ausschlussgebiete zu definieren. Es handelt sich hierbei um das Nahetal mit seinen Teilräumen Nahefelsental, Sobernheimer Talweitung, Kirner Nahetal und oberes Naheengtal, die nördliche Oberrheinniederung mit ihren Teilräumen Oppenheimer und Wormser Rheinniederung. Über die Bewertungsstufe 3 der Kulturlandschaften (hohe Bedeutung) können die Planungsgemeinschaften nach Z 163 d LEP IV eigenständig entscheiden. In der Region Rheinhessen-Nahe gibt es im regionalen Vergleich ein überdurchschnittliches Flächenpotenzial mit Eignung für die Windenergie. Es besteht daher nicht die zwingende Notwendigkeit die Bewertungsstufe 3 für die Windenergie freizugeben. Hinzu kommt, dass die betroffenen Flächen der Bewertungsstufe 3 unten im Nahetal bzw. in den Rheinauen liegen. Das erstgenannte Gebiet weist aufgrund der Tallage keine ausreichende Windhöffigkeit auf, das zweitgenannte Gebiet ist dagegen aufgrund zahlreicher Restriktionen auch weitgehend ungeeignet für die Windenergie. Über die Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal hinaus ist auch der Rahmenbereich als sensibler und schutzbedürftiger Bereich seitens des Landes anerkannt, so dass dort ebenfalls keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen.

Der Rahmenbereich des „UNESCO-Welterbegebiets Oberes Mittelrheintal“ ist aufgrund des LEP IV ~~des vorliegenden Sichtachsen-Gutachtens~~ ebenfalls in der Ausschlusskulisse für die Windenergienutzung aufzunehmen. Die

bestehenden sowie die genehmigten Windenergieanlagen im äußersten Rand des Rahmenbereiches „UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal“ in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe genießen den Bestandsschutz und bleiben vom Ausschluss unberührt.

Natura 2000-Gebiete mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial wurden aufgrund der Vorgaben der 4. Teilfortschreibung des LEP IV ebenfalls in die Ausschlusskategorie aufgenommen. Dies hat zur Folge, dass einzelne Flächen, die bisher als Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt waren, im Zuge dieser Teilfortschreibung aufgehoben wurden. Dort installierte Anlagen genießen Bestandsschutz.

Des Weiteren ist in der Schutzzone I der Wasserschutzgebiete die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig, dies ergibt sich in der Regel bereits aus den Schutzgebietsverordnungen.

Auf die Gebiete mit zusammenhängenden Laubwaldbestand mit einem Alter über 120 Jahren, die in Z 163d LEP IV ebenfalls als Ausschlussgebiete definiert werden, wird an dieser Stelle nur hingewiesen. Da eine Überprüfung der Waldbestände durch die zuständigen Forstbehörden erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung erfolgt, wird eine Prüfung auf raumordnerischer Ebene noch nicht vorgenommen.

~~Nach der Landesverordnung der über den Naturpark Soonwald-Nahe vom 28. Januar 2005, geändert am 16.05.2014 gültig ab 06.06.2014 ist in der Kernzone des Naturparks die Errichtung von Windenergieanlagen verboten.~~

Z 164 a In den Vorranggebieten Windenergienutzung gilt die Rotor-außerhalb-Regelung. Es ist zulässig, dass die Rotoren über die Gebietsgrenze hinausragen, soweit diese nicht in Ausschlussgebiete hineinragen.

Zu 164 a:

Die Rotor-außerhalb-Regelung besagt lediglich, dass der Mastfuß einer Windenergieanlage innerhalb des Plangebietes stehen muss. Die Rotoren dürfen hierbei über das Plangebiet hinausragen. Bei den heute üblichen Anlagengrößen mit einem Rotordurchmesser von bis zu 165 Metern reduziert sich die verfügbare Fläche bei einer Rotor-innerhalb-Regelung um etwa 40 Prozent, die installierbare Leistung sogar um etwa 25 Prozent im Vergleich zu einer Rotor-außerhalb-Regelung. Daher wird die Rotor-außerhalb-Regelung für die Vorranggebiete des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe verbindlich festgelegt. Diese Regelung gilt nicht für Anlagen, die sich außerhalb der Vorranggebiete befinden (z. B. Repowering-Anlagen mit 720 Metern Abstand zur Wohnbebauung entsprechend Z 165 a). Ferner ist zu beachten, dass im Einzelfall angrenzende Ausschlussgebiete oder andere gesetzliche Gründe das Hineinragen des Rotors einschränken können.

Z_N 165 Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z_N 165:

Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe werden zur Umsetzung der Klimaschutzziele Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Außerhalb dieser Vorrang- und Ausschlussgebiete leisten die Träger der Bauleitplanung über die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen ihren Beitrag zur Energiewende. Hierbei sollen Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen und des Interessensausgleichs genutzt werden, um eine gerechte Verteilung von Nutzen und Lasten der betroffenen Gebietskörperschaften anzustreben. Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute im Rahmen der Abwägung die Windhöffigkeit von zentraler Bedeutung, wobei auch andere Gesichtspunkte wie etwa das Orts- und Landschaftsbild einzubeziehen sind.

Z_N 165 a Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z_N 165 a:

Moderne Windenergieanlagen haben aufgrund ihrer Größe und der aus ihrem Betrieb resultierenden Emissionen starke Auswirkungen auf ihre Umgebung. Sowohl um eine bessere Vorsorge für die in der räumlichen Nähe von Windenergieanlagen lebenden Menschen zu gewährleisten als auch um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergienutzung zu erhöhen, ist ein größerer Mindestabstand von den in Z_N 165 a im Einzelnen aufgeführten Gebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung, als der durch die TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebene Mindestabstand, angemessen. Windenergieanlagen müssen daher einen Mindestabstand von 900 Metern einhalten. Dieses Erfordernis gilt sowohl für die bereits vorhandenen als auch für die geplanten im Einzelnen aufgezählten Gebiete. Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu der Außengrenze der in Z_N 165 a aufgeführten Baugebiete ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen. Diese Mindestsiedlungsabstände gelten nicht für die äußeren Grenzen einer Bauleitplanung für Windenergie zu den aufgeführten Baugebieten.

Z_N 165 b Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z_N 165 a entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.

Begründung und Erläuterungen

Zu Z_N 165 b:

Durch Repowering wird in besonderer Weise der flächenreduzierten Bauweise und der höheren Akzeptanz an vorhandenen Standorten Rechnung getragen. Mit dem Repowering kann die Zahl der Anlagen reduziert werden, wodurch die optische Belastung sinken kann. Aufgrund der mindestens gleichbleibenden Gesamtnennleistung erfolgt eine besonders effiziente Flächennutzung. Zusätzlich wirkt sich positiv aus, dass es um Standorte geht, die aufgrund langjähriger Nutzung eine Akzeptanz in der Bevölkerung genießen. Für das Erreichen der Energie- und Klimaschutzziele stellt das Repowering zudem eine tragende Säule in den nächsten Jahren dar. Aus diesem Grund ist das Repowering an vorhandenen Standorten bei höchstens gleichbleibender Anlagenzahl und einer gleichen oder gesteigerten Gesamtnennleistung bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung zulässig. Die Abstandsvorgaben des Z_N 165 a dürfen auf planungsrechtlich gesicherten Flächen um 20 Prozent unterschritten werden. Gleiches gilt auf planungsrechtlich nicht gesicherten Flächen, wenn der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. Die Vorgaben der TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt. Für die Gemeinden besteht auch die Möglichkeit der nachträglichen planungsrechtlichen Sicherung der nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) genehmigten Anlagen.

G 166 Die Vorranggebiete sind als große eigenständige Konzentrationsgebiete für die Windenergienutzung zu betrachten. Zur Erhaltung einer gebietsfunktionellen, landschafts- und freiraumverträglichen räumlichen Gliederungsstruktur und ungehinderten wechselseitigen Anordnung der Windenergieanlagen ~~Daher~~ wird empfohlen, einen Abstand von mindestens 2 km ~~4 km~~ zwischen den jeweiligen Vorranggebieten von Windenergienutzung freizuhalten. ~~In diesem Bereich sollen möglichst keine Konzentrationsgebiete der Kommunen ausgewiesen werden.~~

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 166:

Die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen an der Windhöufigkeit trägt auch zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei. Daher sollen die Vorranggebiete als isolierte Konzentrationsflächen betrachtet werden. Hierbei soll ein Abstand von 2 km ~~4 km~~ zwischen den Vorranggebieten von Windenergieanlagen freigehalten werden.

~~G 167 Die Errichtung von Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend und an raumverträglichen Standorten erfolgen.~~

Z 167 Der außergewöhnliche Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereichs des anerkannten Welterbegebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In den an den Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal angrenzenden Bereichen, die gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensitiv sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb bestimmter Windenergieanlagen-Gesamthöhen ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der folgenden Windenergie-Ausschlusszonen, gestaffelt nach Anlagengesamthöhe, ergibt sich aus der Karte Nr. 19 a.

Gebiete außerhalb des Rahmenbereiches:

Gebiet L1 (Südlich Bingen) – Münster-Sarmsheim (VG Rhein-Nahe), Dorsheim (VG Langenlonsheim-Stromberg),

Gebiet L2 (Südwestlich Bingen) – Münster-Sarmsheim, Waldalgesheim (VG Rhein-Nahe), Rümmlersheim, Waldlaubersheim (VG Langenlonsheim-Stromberg),

Gebiet L3 (Westlich Bingen) – Waldalgesheim (VG Rhein-Nahe), Warmsroth (VG Langenlonsheim-Stromberg),

Gebiet L4 (Westlich Bacharach) – Bacharach, Breitscheid, Manubach, Oberdiebach (VG Rhein-Nahe).

Begründungen und Erläuterungen

Z 167 leitet sich aus Z 163 j des LEP IV ab. Es wird jedoch nicht als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet, da redaktionelle Anpassungen zur Herstellung des regionalen Bezuges vorgenommen worden sind.

Nach dem Beschluss der UNESCO vom 16. bis 31. Juli 2021 in Fuzhou (China) / Online-Sitzung – 4 COM 7B.155 Upper Middle Rhine Valley (Germany) (CV 1066) – sind zur Erhaltung des Welterbestatus des Oberen Mittelrheintals rechtlich wirksame Lösungen zu schaffen, die die Ablehnung von Anträgen für Windenergieprojekte ermöglichen, die negative Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal haben. Das vom Welterbekomitee verlangte Moratorium für Windenergieanlagen auch für die Umgebung des Rahmenbereiches des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal wird durch Z 163 j geschaffen. Die verbindliche Abgrenzung der an den Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal angrenzenden Zonen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen bestimmter Anlagengesamthöhen ausgeschlossen ist, ergibt sich aus den Karten 20 d bis h und der Tabelle zu den Karten 20 d bis h des LEP IV. In dem Fachgutachten „Kartierung von Ausschlusszonen für Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereichs des Welterbes Oberes Mittelrheintal (Z 163 j)“ vom 11. März 2022, das im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport durch das Büro michael kloos planning and heritage consultancy, Aachen, erstellt wurde, wurden windenergiesensitive Zonen identifiziert. Für diese Zonen wurde eine Bewertung der möglichen visuellen Auswirkungen von Windenergieanlagen vorgenommen. Diese führte zu der Festlegung von Ausschlusszonen für bestimmte Windenergieanlagen-Gesamthöhen, gestaffelt

von 140 Meter bis 250 Meter, die mit dem außergewöhnlichen universellen Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal unvereinbar sind.

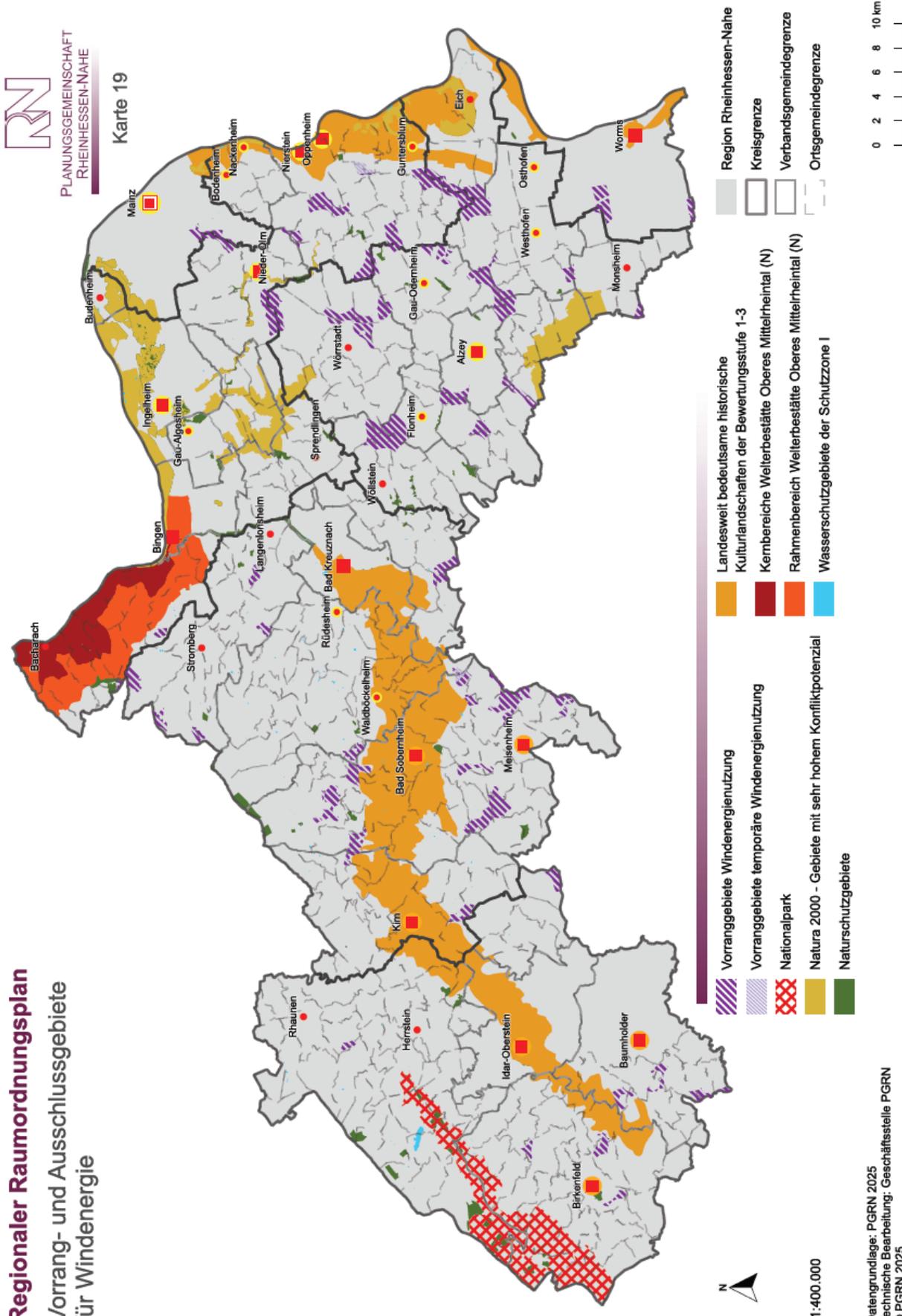
Tabelle 3: Vorranggebiete der Windenergienutzung nach Gebietskörperschaft

Nr.	Lagebezeichnung	Gebietskörperschaft	in ha
01	Mainz / Klein-Winternheim / Nieder-Ober-Olm	Stadt Mainz/ VG Nieder-Olm	263 315
02	Nieder-Olm / Stackeden-Elsheim / Saulheim	VG Nieder-Olm / VG Wörrstadt	449
04	Zornheim / Hahnheim / Mommenheim / Selzen	VG Nieder-Olm / VG Rhein-Selz	100
05	Friesenheim / Köngernheim / Nierstein / Mommenheim / Selzen / Dalheim	VG Rhein-Selz	327 334
05a	Udenheim / Bechtolsheim	VG Alzey-Land / VG Rhein-Selz	256 258
06	Bechtolsheim / Gau-Odernheim / Dolgesheim / Weinolsheim	VG Alzey-Land / VG Rhein-Selz	224
07	Alsheim / Eimsheim / Guntersblum / Wintersheim	VG Rhein-Selz / VG Eich	432
07a	Dienheim / Dexheim / Uelversheim	VG Rhein-Selz	109
08	Alsheim / Mettenheim / Dorn-Dürkheim / Dittelsheim-Heßloch / Bechtheim	VG Eich / VG Wonnegau / VG Rhein-Selz	595
09	Mörstadt / Worms	VG Monsheim / Stadt Worms	281 336
10	Worms	Stadt Worms	71
11	Wachenheim	VG Monsheim	54
12	Flörsheim-Dalsheim / Bermersheim / Gundersheim	VG Alzey-Land / VG Monsheim / VG Wonnegau	87
13	Alzey / Eppelsheim / Framersheim / Gau-Heppenheim / Dittelsheim-Heßloch / Hochborn / Hangen-Weisheim / Monzernheim	Stadt Alzey / VG Alzey-Land / VG Wonnegau	621
14	Alzey / Freimersheim / Mauchenheim / Wahlheim	Stadt Alzey / VG Alzey-Land	150
15	Erbes-Büdesheim / Nack / Offenheim	VG Alzey-Land	142
16	Alzey / Bornheim / Erbes-Büdesheim	Stadt Alzey / VG Alzey-Land	238
17	Gau-Odernheim	VG Alzey-Land	140
18	Biebelnheim / Gabsheim / Spiesheim	VG Alzey-Land / VG Wörrstadt	152
19	Gabsheim / Schornsheim / Spiesheim / Udenheim / Wörrstadt	VG Wörrstadt	449
20	Flonheim / Eckelsheim / Gau-Bickelheim / Wöllstein / Wallertheim / Gumbsheim	VG Alzey-Land / VG Wöllstein / VG Wörrstadt	745
24	Gensingen / Bingen	VG Sprendlingen-Gensingen / Stadt Bingen am Rhein	65
25	Langenlonsheim / Guldental	VG Langenlonsheim-Stromberg	92
26	Windesheim / Gutenberg	VG Langenlonsheim-Stromberg / VG Rüdesheim	65
27	Waldalgesheim	VG Rhein-Nahe	54

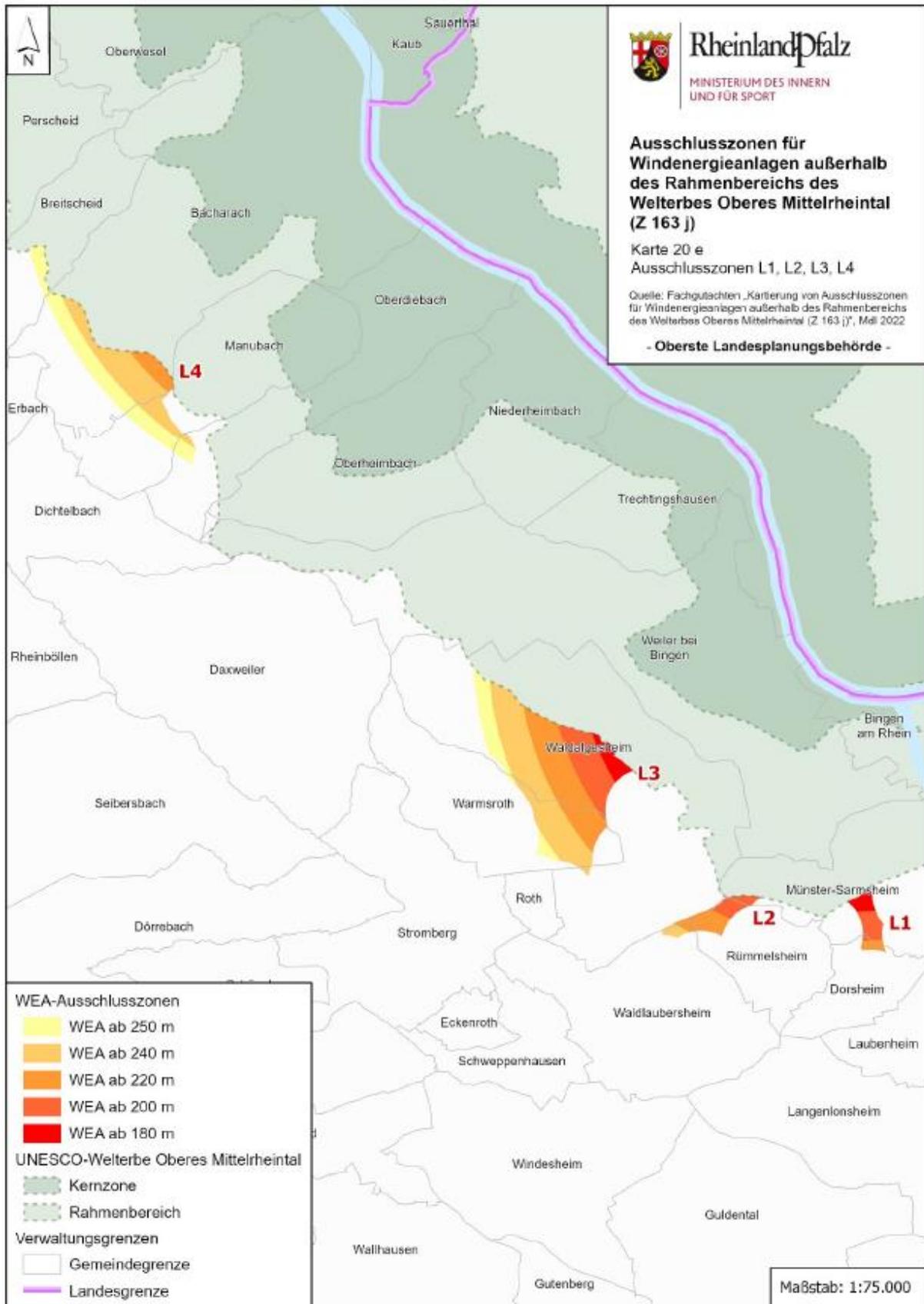
Nr.	Lagebezeichnung	Gebietskörperschaft	in ha
28	Daxweiler / Oberdiebach / Weiler bei Bingen	VG Langenlonsheim-Stromberg / VG Rhein-Nahe	175 178
29 29a	Bacharach / Manubach / Oberdiebach	VG Rhein-Nahe	52
30	Seibersbach	VG Langenlonsheim-Stromberg	85 87
31	Dörrebach / Seibersbach	VG Langenlonsheim-Stromberg	60
32	Bad Sobernheim Pferdsfeld	VG Nahe-Glan	261-254
33	Langenthal / Seesbach / Weiler bei Monzingen / Horbach / Simmertal / Monzingen	VG Nahe-Glan / Kirner Land	224 237
34	Bad Sobernheim Pferdsfeld / Bad Sobernheim / Nußbaum / Monzingen / Bockenau / Waldböckelheim	VG Nahe-Glan / VG Rüdesheim	295 306
35	Fürfeld / Hochstätten / Altenbamberg	VG Bad Kreuznach	214 221
36	Odernheim am Glan	VG Nahe-Glan	50
37	Durchroth / Odernheim am Glan	VG Rüdesheim / VG Nahe-Glan	126 133
38	Callbach / Lettweiler / Meisenheim / Rehborn	VG Nahe-Glan	423 448
39	Schmittweiler	VG Nahe-Glan	124
41	Abtweiler / Desloch / Lauschied / Raumbach	VG Nahe-Glan	112 119
42	Bärweiler / Desloch / Hundsbach / Jeckenbach / Kirschroth / Lauschied / Limbach	VG Nahe-Glan	502
44	Sien	VG Herrstein-Rhaunen	126
46	Bärenbach / Becherbach bei Kirn / Heimweiler	VG Kirner Land	140
47 48	Hausen / Gösenroth	VG Herrstein-Rhaunen	46
49	Hottenbach / Sulzbach	VG Herrstein-Rhaunen	57
50	Niederhambach / Wilzenberg-Hußweiler	VG Birkenfeld	57
51 52	Birkenfeld / Ellweiler	VG Birkenfeld	65
53	Dienstweiler / Nohen	VG Birkenfeld	120 137
54	Heimbach / Reichenbach	VG Baumholder	109
56	Berglangenbach / Fohren-Linden / Ruschberg	VG Baumholder	97
57	Berschweiler b. Baumholder / Eckersweiler / Fohren-Linden	VG Baumholder	114
57 58	Berschweiler b. Baumholder / Eckersweiler / Mettweiler	VG Baumholder	88
58 59	Baumholder	VG Baumholder	121
Summe Fläche			9.634 10.140¹

¹ Die Summe aller Einzelflächen in ha ergibt 9.632 ~~10.140~~ ha. Bei Berücksichtigung von zwei ~~drei~~ Nachkommastellen ergibt sich ein Wert von 9633,65 ~~10.141,005~~ ha.

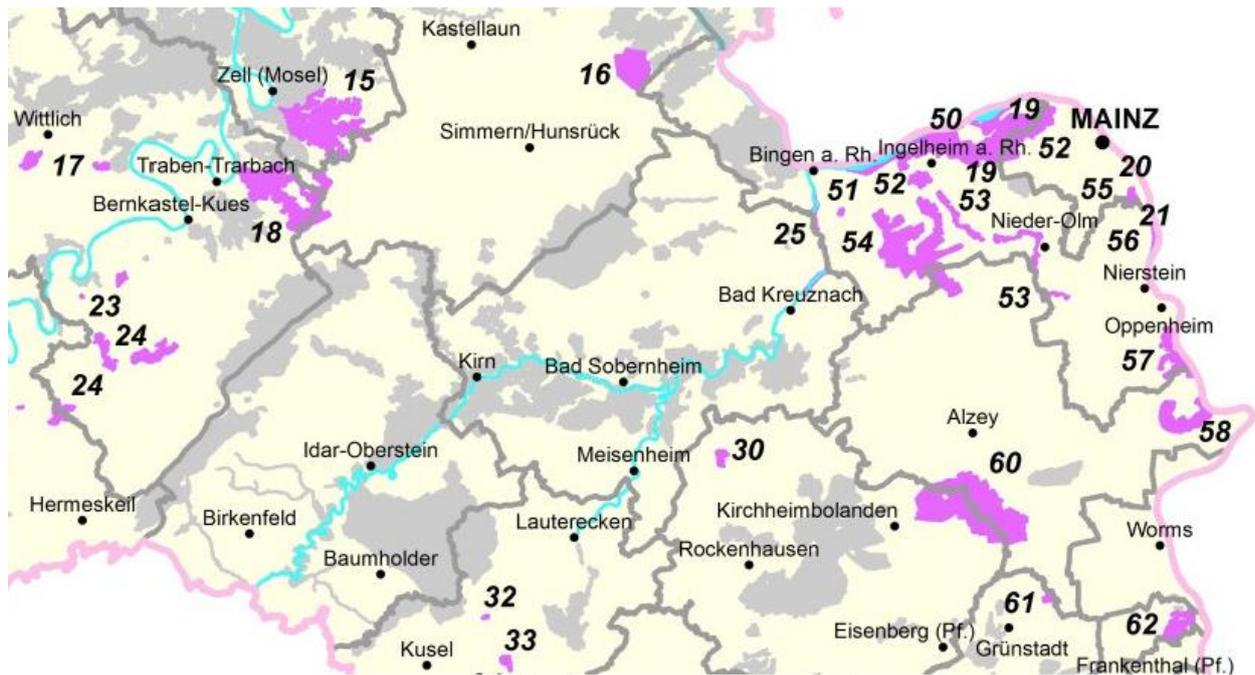
Karte 19: Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windenergienutzung



Karte 19 a: Ausschlusszonen für Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereichs des Welterbes Oberes Mittelrheintal (Z 163 j LEP IV)



Karte 19 b: Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial



Natura 2000-Gebiete:

- FFH- und Vogelschutzgebiete
- FFH- und Vogelschutzgebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial (Nummer)
- Landesgrenze
- Kreisgrenze

Quelle: Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz - Oberste Landesplanungsbehörde, 4. TF LEP IV, Karte 20c, Datenbasis: www.naturschutz.rlp.de

Tabelle 4 zu Karte 19 b: Natura 2000-Gebiete – FFH- und Vogelschutzgebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial

Lfd. Nr.	Name	EU-ID
19	Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim	DE-6014-302
20	NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried	DE 6015-301
21	NSG Kisselwörth und Sändchen	DE 6016-302
25	Untere Nahe	DE-6113-301
50	Rheinaue Bingen-Ingelheim	DE 6013-401
51	NSG Hinter der Morkaute	DE 6013-403
52	Dünen und Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim	DE 6014-401
53	Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim	DE 6014-402
54	Ober-Hilbersheimer-Plateau	DE 6014-403
55	NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried	DE 6015-301
56	NSG Kisselwörth und Sändchen	DE 6016-302
57	Schilfgebiete zwischen Gimbsheim und Oppenheim inklusive Fischsee	DE 6116-402
58	Eich-Gimbsheimer Altrhein	DE 6216-401
60	Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn	DE 6314-401

Quelle: www.naturschutz.rlp.de, 2016

Die **Grundsätze und Ziele 168ff.** zur Photovoltaik sind Gegenstand der zeitgleich vollzogenen 3. Teilfortschreibung und nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung. Die **Grundsätze 170 – 172** zu Wasserkraft und Biomasse bleiben unverändert.

III Gender-Check

Der Gender-Check wird im Zuge der 4. Teilfortschreibung ROP nicht angepasst.